Vergütungs-Vereinbarungen in Familiensachen

Rechtsanwalt Norbert Schneider
Hauptstraße 72
53819 Neunkirchen
☎ 02247 / 91 92 - 0
02247 / 91 92 - 20
norbert.schneider@anwaltkooperation.de

Inhalt

1 Überblick 1
2 Vereinbarungen mit bedürftigen Mandanten 1
2.1 Beratungshilfe 1
2.2 Verfahrenskostenhilfe 2
2.2.1 Die Regelung des § 3a Abs. 3 RVG 2
2.2.2 Die Regelung des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO 2
2.2.3 Die Rechtsprechung 3
2.2.4 Taktisches Vorgehen 3
3 Zeitpunkt der Vereinbarung 5
4 Unwirksame Vereinbarung 7
5 Erfolgshonorare 8
5.1 Überblick 8
5.2 Aktuelle Rechtslage 9
6 Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung 10
6.1 Grundsatz 10
6.2 Problem Mindesthonorarklausel 11
6.2.1 Umfang 11
6.2.2 Hinweis auf Abrechnung nach Gegenstandswert 11
6.3 Ausnahmen vom Verbot der Gebührenunterschreitung 11
7 Hinreichende Bestimmtheit 12
8 Form 13
8.1 Überblick 13
8.2 Kein Formerfordernis bei Vergleich 13
8.3 Keine Formvorschriften bei Gebührenvereinbarungen über Beratungstätigkeiten 14
8.4 Textform 16
8.5 Bezeichnung 16
8.6 Deutliches Absetzen 17
8.7 Trennung von Vollmacht 19
8.8 Schuldbeitritt 19

8.9 Rechtsfolgen bei Formverstößen, unzulässigem Erfolgshonorar und Gebührenunterschreitung 20
8.10 Treu und Glauben 22
8.11 Berufsrecht 23
9 Hinweispflicht auf eingeschränkte Kostenerstattung 23
10 Hinweispflicht auf die Möglichkeit von Verfahrens- oder Beratungshilfe 24
11 Sonstige Hinweispflichten 25
12 Mögliche Vereinbarungen 25
12.1 Überblick 25
12.2 Mindestbetrag 26
12.3 Auslagen 27
13 Empfangsbekenntnis 29
14 Unangemessene Höhe der Vergütung 29
15 Zeittaktklauseln 34
16 Die Rechtsprechung des EuGH 37
16.1 Die Entscheidung des EuGH 37
16.2 Die Entscheidung des BGH 38
17 Reisezeiten 38
18 Höhe des Stundensatzes 39
19 Abrechnung bei Zeithonoraren 40
19.1 Form der Abrechnung 40
19.2 Pflicht zur Abrechnung 42
19.3 Anerkenntnis 42
20 Kostenerstattung 42
20.1 Prozessualer Kostenerstattungsanspruch 42
20.2 Materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch 43
21 Anrechnung einer vereinbarten Vergütung? 44
21.1 Anrechnung gegenüber dem Auftraggeber 44
21.2 Anrechnung gegenüber Dritten (§ 15a Abs. 2 RVG a.F. [§ 15a Abs. 3 RVG n. F.]) 44
22 Muster einer Zeithonorarvereinbarung 48

1 Überblick

Die Zulässigkeit einer Vergütungsvereinbarung als solcher ist im RVG nicht geregelt. Vielmehr implizieren die §§ 3a ff. RVG die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung. Die Zulässigkeit folgt überdies aus dem zivilrechtlichen Grundsatz der Privatautonomie.

Allerdings ergeben sich aus zahlreichen gesetzlichen Vorschriften im und außerhalb des RVG Einschränkungen, die der Anwalt zu beachten hat.

2 Vereinbarungen mit bedürftigen Mandanten

2.1 Beratungshilfe

Eine Vergütungsvereinbarung war bis zum 31. 12. 2013 unzulässig, wenn dem Mandanten Beratungshilfe bewilligt worden war (§ 3a Abs. 4 RVG; § 8 BerHG a. F.). Diese Beschränkung ist zum 1. 1. 2014 aufgehoben, worden.

Der Anwalt kann seit dem 1. 1. 2014 mit dem Rechtsuchenden eine Vergütungsvereinbarung treffen. Sobald und solange allerdings Beratungshilfe bewilligt ist, kann diese Vergütung allerdings nicht geltend gemacht werden (§ 8 Abs. 2 BerHG). Soweit die Beratungshilfebewilligung jedoch aufgehoben wird, kann die Beratungsperson den Rechtsuchenden aus der - dann auflebenden Vergütungsvereinbarung - in Anspruch nehmen.

Insoweit ist § 6a BerHG zu beachten

§ 6a BerHG [Aufhebung der Bewilligung]

(1) Das Gericht kann die Bewilligung von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) [1]Die Beratungsperson kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. [2]Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson

1. noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 S. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes beantragt hat und
2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und 2 der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8a Absatz 2 ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat.

[3]Das Gericht hebt den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach Anhörung des Rechtsuchenden auf, wenn dieser auf Grund des Erlangten die Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht mehr erfüllt.

2.2 Verfahrenskostenhilfe

2.2.1 Die Regelung des § 3a Abs. 3 RVG

Beschränkt zulässig sind Vergütungsvereinbarungen, wenn der Anwalt im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden ist. Vereinbart werden darf dann allerdings keine höhere als die gesetzliche (Wahlanwalts-)Vergütung (§ 3 Abs. 3a S. 1 RVG).

Das Verbot, eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu vereinbaren, erstreckt sich dabei nur auf den Umfang der Beiordnung. Soweit der Anwalt auch weitere Tätigkeiten erbringen soll, die nicht von der Beiordnung umfasst sind (z.B. Widerantrag, Antragserweiterung, einzelne Folgesachen) kann er mit dem Mandanten seine Vergütung frei vereinbaren, da dann die Begrenzung des § 3a Abs. 3 RVG nicht gilt.

Beschränkt zulässig sind Vergütungsvereinbarungen, wenn der Anwalt im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden ist. Vereinbart werden darf dann allerdings keine höhere als die gesetzliche (Wahlanwalts-)Vergütung (§ 3 Abs. 3a S. 1 RVG).

§ 3a Vergütungsvereinbarung

(1) …

…

(3) [1]Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beiordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. [2]Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

2.2.2 Die Regelung des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO

Nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO darf der beigeordnete Anwalt seine gesetzlichen Gebühren gegenüber den Mandanten allerdings nicht geltend machen. Diese Vorschrift enthält eine Forderungssperre für die Zeit der Beiordnung. Wird die Beiordnung später aufgehoben, fällt die Sperre weg und der Anwalt kann die volle gesetzliche Wahlanwaltsvergütung verlangen. Im Falle einer bloßen Abänderung (Ratenzahlung oder Einmalzahlung) kann der Anwalt die Differenz dagegen nicht verlangen (häufige Fehlerquelle). Der Anwalt muss hier den Weg über die Landeskasse gehen. Das heißt, er muss seine weitergehende Vergütung im Verfahren nach § 50 RVG anmelden. Die Landeskasse zieht dann die Raten oder eine Einmalzahlung bei der bedürftigen Partei ein und bezahlt daraus dann die weitergehende Vergütung des Anwalts, sofern die Zahlungen der bedürftigen Partei diese mit abdeckt. Eine vereinbarte Vergütung kann aber insoweit nicht geltend gemacht werden.

§ 122 Wirkung der Prozesskostenhilfe

(1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt, dass

1. …

…

3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.

2.2.3 Die Rechtsprechung

In Höhe der Differenz zwischen den PKH-Gebühren und den Wahlanwaltsgebühren kann auch mit der bedürftigen Partei eine wirksame Vergütungsvereinbarung geschlossen werden.

OLG Hamm, Beschl. v. 12. 1. 2018 - I-7 W 21/17

1. **Eine Vereinbarung mit der PKH-Partei bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung ist zulässig.**
2. **Es ist jedoch unzulässig, diese vereinbarte Vergütung einzufordern, solange die Bewilligung fortbesteht.**

LG Cottbus, Urt. v. 12. 5. 2021 – 1 O 56/21

Eine Vereinbarung mit der PKH-Partei bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung ist grundsätzlich zulässig; es ist jedoch unzulässig, diese vereinbarte Vergütung einzufordern, solange die Bewilligung fortbesteht.

OLG Brandenburg, Urt. v. 9. 2. 2022 – 6 U 34/21

2.2.4 Taktisches Vorgehen

Beispiel 1 **„Vereinbarung der gesetzlichen Gebühren“**

Der Anwalt soll für den Antragsteller eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 10.000,00 € vor dem FamG geltend machen und zuvor einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe stellen.

Die Wahlanwaltsvergütung würde sich wie folgt berechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 13 RVG (Wert: 10.000,00 €)		798,20 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 13 RVG (10.000,00 €)		736,80 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.555,00 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		295,45 €
	Gesamt		**1.850,45 €**

Die VKH-Vergütung würde sich demgegenüber wie folgt berechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 10.000,00 €)		440,70 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (10.000,00 €)		406,80 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	867,50 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		164,83 €
	Gesamt		**1.032,33 €**

Nimmt der Anwalt jetzt einen Vorschuss auf die Wahlanwaltsvergütung bis zur Höhe von

1.850,45 € - 1.032,33 € = 818,12 €,

kann er diesen auch nach VKH-Bewilligung behalten und mit der Landeskasse ungeachtet der Bewilligung voll abrechnen.

§ 58 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

(1) ...

(2) [1]In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 besteht.

Der Anwalt erhält also

vom Mandanten	818,12 €
und aus der Landeskasse	1.032,33 €
Gesamt	**1.850,45 €**

und damit die volle Wahlanwaltsvergütung.

Der Anwalt muss auch noch nicht einmal einen Vorschuss auf das gerichtliche Verfahren nehmen. Er kann auch einen Vorschuss auf das VKH-Prüfungsverfahren nehmen:

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3335 VV, § 13 RVG (Wert: 10.000,00 €)		614,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	634,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		120,46 €
	Gesamt		**754,46 €**

Auch diesen Betrag dürfte der Anwalt anrechnungsfrei behalten.

Um nicht in Probleme zu geraten, einen Vorschuss für das VKH-Verfahren abrechnen zu müssen, nachdem VKH bewilligt worden ist, kann die sofortige Fälligkeit der Vergütung für das VKH-Verfahren vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann formlos geschlossen werden. Schriftform empfiehlt sich allerdings.

3 Zeitpunkt der Vereinbarung

Eine Vergütungsvereinbarung kann grundsätzlich jederzeit geschlossen werden. Erfolgshonorare können dagegen grundsätzlich nur vor Annahme des Mandats geschlossen werden (s. u.).

Eine Vergütungsvereinbarung kann auch schon vor Mandatserteilung geschlossen werden. Wird allerdings die Übernahme des Mandats von dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung abhängig gemacht, dann kommt der Anwaltsvertrag erst mit dem Abschluss der Vereinbarung zustande.

Beispiel 2

Der Mandant sucht den Anwalt auf, um ihn mit seiner Familiensache zu beauftragen. Der Anwalt erklärt, dass er nicht bereit sei, das Mandat zur gesetzlichen Vergütung zu übernehmen, sondern nur gegen Zahlung einer vereinbarten Vergütung. Er schickt dem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung und fordert gleichzeitig den Gegner zur Auskunft und Zahlung auf. Der Mandant schickt die Vereinbarung nicht zurück.

Welche Vergütung kann der Anwalt verlangen?

Anwaltsvertrag unter der Bedingung einer Vergütungsvereinbarung

Ein Anwaltsvertrag kommt nicht zustande, wenn der Rechtsanwalt die Annahme des Mandats von dem Abschluss einer von ihm vorbereiteten Vergütungsvereinbarung abhängig macht und der Auftraggeber die ihm übersandte Vereinbarung nicht unterzeichnet. In diesem Fall kann der Anwalt auch nicht die gesetzliche Vergütung verlangen.

AG München, Urt. v. 25. 7. 2007 – 262 C 489/07

Ebenso ist es möglich, dass erst während eines laufenden Mandats eine Vereinbarung getroffen wird. Auch nach Beendigung des Mandats sind Vergütungsvereinbarungen noch möglich.

Unzulässig sind Vergütungsvereinbarungen, die „**zur Unzeit**“ abgeschlossen werden.[1] Der Auftraggeber muss die Möglichkeit haben, frei zu entscheiden, ob er eine Vereinbarung trifft oder nicht. Wird z.B. unmittelbar vor einem anstehenden Termin oder vor dem Ablauf einer wichtigen Frist vom Anwalt der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung verlangt, ist dies nach der Rspr. sittenwidrig, zumindest aber anfechtbar und führt zur Nichtigkeit der Vereinbarung, insbesondere, wenn bei Nichtabschluss die Niederlegung des Mandats angedroht wird.[2] Ebenso ist eine Vereinbarung unwirksam, die unter der Androhung zustande gekommen ist, bei Nichtzustandekommen das Mandat zu kündigen, wenn zum Zeitpunkt der Vereinbarung ein Anwaltswechsel nicht mehr gut möglich gewesen wäre.[3]

Vereinbarung unter Drohung

Veranlasst der Verteidiger den Mandanten mit dem Hinweis, andernfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Vergütungsvereinbarung, kann der Mandant seine Erklärung nur dann wegen widerrechtlicher Drohung anfechten, wenn ihn der Verteidiger erstmals unmittelbar vor oder in der Hauptverhandlung mit diesem Begehren konfrontiert.

BGH, Urt. v. 4. 2. 2010 - IX ZR 18/09

Vereinbarung unter Drohung

Ist die Vereinbarung eines Sonderhonorars dadurch zustande gekommen, dass der Anwalt die Niederlegung des Mandats angedroht und diese Drohung mit Hinweisen auf angebliche Nachteile für die Prozessaussichten verknüpft hat, kann er aus der Honorarvereinbarung keinerlei Ansprüche herleiten (vergleiche BGH, v. 12. 1. 1978 - III ZR 53/76, MDR 1978, 558).

LG Karlsruhe, Urt. v. 22. 2. 1991 – 9 S 376/90

1 BGH AGS 2010, 267 = NJW 2010, 1364 = MDR 2010, 529; BGH AGS 2013, 317 = NJW 2013, 1591 = MDR 2013, 747 = NJW-Spezial 2013, 383 = AnwBl 2013, 470 = RVGreport 2013, 265; LG Gießen StV 1986, 494; AG Butzbach JurBüro 1986, 1034; N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn 1752 ff.

2 LG Karlsruhe MDR 1991, 548; N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn 1755.

3 BGH AGS 2003, 15 = MDR 2002, 1182 = BGHR 2002, 909 = BRAK-Mitt. 2002, 267; BGH AGS 2013, 317 = NJW 2013, 1591 = MDR 2013, 747 = NJW-Spezial 2013, 383 = AnwBl 2013, 470 = RVGreport 2013, 265.

Übernahme der Mithaftung unter Drohung

Veranlasst der Rechtsanwalt den persönlich nicht haftenden Gesellschafter seiner Mandantin erstmals unmittelbar vor einem anberaumten Gerichtstermin mit dem Hinweis, anderenfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer Haftungsübernahme, kann hierin eine widerrechtliche Drohung liegen.

BGH, Urt. v. 7. 2. 2013 – IX ZR 138/11

Das für eine Vergütungsvereinbarung maßgebende Recht richtet sich nicht nach dem Tag der Auftragserteilung, sondern nach dem Tag, an dem die Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

Für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung sind nicht die im Zeitpunkt der unbedingten Auftragserteilung, sondern die im Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung geltenden rechtlichen Regelungen maßgeblich.

BGH, Urt. v. 3. 11. 2011 – IX ZR 47/11

4 Unwirksame Vereinbarung

Ist eine Vergütungsvereinbarung unwirksam, also nichtig und nicht lediglich nach § 4b RVG unverbindlich, dann kann ist die originäre gesetzliche Vergütung geschuldet.

1. **Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten kann sich aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln eines Rechtsanwalts ergeben. Dies ist der Fall, wenn die mit einer Stundenhonorarklausel verknüpften Zusatzklauseln der Vergütungsvereinbarung dem Rechtsanwalt zusammen mit der Intransparenz der Stundenhonorarklausel einen missbräuchlichen Gestaltungsspielraum eröffnen und dazu führen, dass die Vergütungsabrede im Ganzen nicht wirksam ist. Dies kann sich aus dem Summierungseffekt der einzelnen Klauseln der Vergütungsvereinbarung ergeben.**
2. **Ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich die Honoraransprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.**

BGH, Urt. v. 12. 9. 2024 – IX ZR 65/23

Der Anwalt muss also erst einmal eine neue Rechnung nach § 10 RVG erstellen.

Eine Klage auf Zahlung der wegen Nichtigkeit der Vereinbarung nicht geschuldeten vereinbarten Vergütung hemmt auch die Verjährung der gesetzlichen Vergütung.

Eine auf eine (unwirksame) anwaltliche Honorarvereinbarung gestützte Honorarklage hemmt wegen des einheitlichen Streitgegenstands auch die Verjährung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs. Das gilt auch dann, wenn der Anwalt in der Klageschrift nicht auch zu den Voraussetzungen des gesetzlichen Gebührenanspruchs vorträgt.

OLG Hamm, Urt. v. 11. 10. 2011 – I-28 U 78/11

5 Erfolgshonorare

5.1 Überblick

Unzulässig sind nach § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO Erfolgshonorare oder Beteiligungen am erstrittenen Betrag (quota litis), sofern sich aus § 4a RVG (Erfolgshonorar) nichts Abweichendes ergibt.

Ein Erfolgshonorar liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn gesetzliche Erfolgsgebühren (Einei-gungsgebühr, Erledigungsgebühr Zusätzliche Gebühren nach Nr. 4141, 5115 VV) angehoben wer-den (§ 49b Abs. 2 S. 2 BRAO).

Ebensowenig liegt ein Erfolgshonorar vor, wenn sich der Anteil des Anwalts nach einer festen Größe richtet.

Vergütung nach Höhe des Erbteilsanspruchs

Hat ein Rechtsanwalt die zuvor erzielte Einigung der Abkömmlinge des Erblassers über eine Nachlassverteilung in die angemessene juristische Form zu bringen, so enthält eine Honorarvereinbarung, die an die Höhe des Erbteilsanspruchs des Mandanten anknüpft, kein unzulässiges Erfolgshonorar.

BGH, Urt. v. 29. 4. 2003 – IX ZR 138/02

Vergütung nach Höhe eines bereits angefallenen Erbteils

Eine vereinbarte Vergütung nach einem Prozentsatz des bereits angefallenen Erbanteils ist hinreichend bestimmbar; die Vereinbarung verstößt nicht gegen das Verbot des Erfolgshonorars.

EGH München, Beschl. v. 28. 9. 1983 – II 4/83

Eine im Nachhinein vereinbarte Erfolgsprämie ist dagegen immer zulässig.

Nachträgliche Erfolgsprämie (honorarium)

1. **Ein unzulässiges Erfolgshonorar im Sinne von § 49b Abs. 2 BRAO liegt vor, wenn sich der Rechtsanwalt im Voraus einen Teil des erstrittenen Geldbetrages als Honorar ausbedingt ("quota litis").**
2. **Kein unzulässiges Honorar liegt hingegen vor, wenn Rechtsanwalt und Mandant nach Erledigung des Mandats vereinbaren, dass das ursprünglich vereinbarte Honorar erhöht wird (sog. honorarium).**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 6. 4. 2006 – 24 U 191/05

5.2 Aktuelle Rechtslage

§ 4a Erfolgshonorar

(1) [1]Ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur vereinbart werden, wenn

1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

[2]Eine Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. 3Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 3 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

(2) In anderen als den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Angelegenheiten darf nur dann vereinbart werden, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(3) In eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar sind aufzunehmen:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, und
4. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.

§ 49b Abs. 2 S. 2 BRAO
Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.

Berufswidrigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach Annahme des Mandats

Es ist unzulässig, nach Annahme des Mandats im Nachhinein eine erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarung zu treffen.

AnwG Köln, Urt. v. 9. 10. 2018 - 2 AnwG 20/17 - 10 EV 365/16

6 Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung

6.1 Grundsatz

Außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle ist es unzulässig, eine Vergütung zu vereinbaren, die unter der gesetzlichen Vergütung liegt (§ 49b Abs. 1 S. 1 BRAO).

Strittig ist, ob bereits die Möglichkeit des Unterschreitens zur Unverbindlichkeit führt.

Gebührenunterschreitung

1. **Schließt ein Rechtsanwalt mit seinem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung für gerichtliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die ein Stundenhonorar von 220,00 €, jedoch kein Mindesthonorar in Höhe der gesetzlichen Gebühren vorsieht, so verstößt diese Vergütungsvereinbarung gegen § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO.**
2. **Dem steht auch nicht entgegen, dass sich im konkreten Fall aufgrund der geleisteten Stunden eine höhere als die gesetzliche Vergütung ergibt.**

AG München, Urt. v. 10. 2. 2011 – 223 C 21648/10

Gebührenunterschreitung

Tritt ein in einer Rahmenvergütungsvereinbarung (nach § § 3a Abs. 1 RVG) vorgesehenes Zeithonorar, welches auch künftige Prozessvertretungen erfasst, an die Stelle der Abrechnung nach dem RVG, scheidet ein Verstoß gegen § BRAO § 49b Abs. 1 BRAO (Gebührenunterschreitung) aus, wenn aus der vorausschauenden Sicht des Rechtsanwalts beim Abschluss der Rahmenvereinbarung die danach geschuldete Vergütung nicht hinter den gesetzlichen Gebühren einer künftigen Prozessvertretung zurückbleiben wird (Abgrenzung zu AG München, Urt. v. 10. 2. 2011 – 223 C 21648/10).

OLG München, Urt. v. 10. 12. 2014 - 15 U 5006/12 Rae

6.2 Problem Mindesthonorarklausel

6.2.1 Umfang

Beispiel 3 **Mindesthonorarklausel I**

Der Anwalt ist in einer Zugewinnsache tätig und vereinbart einen Stundensatz in Höhe von 200,00 €/Stunde zuzüglich gesetzlicher Auslagen und Umsatzsteuer, mindestens jedoch die gesetzliche Vergütung. Der Aufwand beträgt 30 Stunden. Die gesetzlichen Gebühren belaufen sich auf 8.000,00 €.

Die gesetzliche Vergütung (8.000,00 €) übersteigt das Zeithonorar (6.000,00 €). Geschuldet ist damit die gesetzliche Vergütung.

Beispiel 4 **Mindesthonorarklausel II**

Der Anwalt ist in mehreren Familiensachen tätig und vereinbart einen Stundensatz in Höhe von 200,00 €/Stunde zuzüglich gesetzlicher Auslagen und Umsatzsteuer, mindestens jedoch die gesetzliche Vergütung. Der Aufwand beträgt für die Angelegenheiten Unterhalt, Zugewinn und Umgang jeweils 10 Stunden.

Die gesetzlichen Gebühren belaufen sich auf

Unterhalt:	**2.000,00 €**
Zugewinn:	**3.000,00 €**
Umgang:	**500,00 €**
Gesamt	**5.500,00 €**

Kann für den Zugewinn die Mindesthonorarklausel gezogen werden, obwohl das Gesamtaufkommen der gesetzlichen Vergütung unter der vereinbarten Vergütung liegt?

6.2.2 Hinweis auf Abrechnung nach Gegenstandswert

Soweit die gesetzliche Vergütung als Mindesthonorar vereinbart wird, muss gleichzeitig auch der Hinweis nach § 49b BRAO erteilt werden.

§ 49b Vergütung

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

6.3 Ausnahmen vom Verbot der Gebührenunterschreitung

Eine Ausnahme gilt für außergerichtliche Angelegenheiten (§ 4 Abs. 1 S. 1 RVG).

Darüber hinaus ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren in gerichtlichen Verfahren bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4a Abs. 1 S. 2 RVG möglich.

7 Hinreichende Bestimmtheit

Das Textformerfordernis nach § 3a Abs. 1 S. 1 RVG hat einerseits eine Schutz- und Warnfunktion für den Mandanten. Andererseits erleichtert es dem Rechtsanwalt den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nachzuweisen. Diese Funktionen kann die Vergütungsvereinbarung nur dann erfüllen, wenn sie ausreichend bestimmt ist. Bei einer Vergütungsvereinbarung muss eindeutig feststehen, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll. Eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit lässt nicht den Schluss zu, dass die Vergütungsvereinbarung ohne jede zeitliche Beschränkung auch für alle zukünftigen Mandate gelten soll.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 28. 8. 2014 – 2 U 2/14

In einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG muss eindeutig festgelegt werden, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll; insbesondere muss in der Vergütungsvereinbarung festgelegt werden, ob diese nur für das derzeitige Mandat oder auch für zukünftige Mandate, insbesondere Weiterungen des bestehenden Mandates gelten soll.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 8. 11. 2022 – I-24 U 38/21

Eine Vergütungsvereinbarung muss konkret erkennen lassen, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber (Mandant) eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll (Anschluss OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. August 2014 - 2 U 2/14 und Fortführung OLG Düsseldorf, Urteil vom 8. November 2022 - I-24 U 38/21). Darin muss geregelt werden, ob die Vergütungsvereinbarung nur für das derzeitige oder auch für zukünftige Mandate, insbesondere Weiterungen des bestehenden Mandates gelten soll.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28. 2. 2023 – I-24 U 335/20

Eine schriftliche Vergütungsvereinbarung über ein Honorar von 290 € zuzüglich Umsatzsteuer pro Stunde mit dem Inhalt, dass diese Vergütung für "sämtliche mandatsbezogenen außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeiten" (hier: in einer Betreuungssache) gilt, soweit "nichts anderes in dem Vertrag vereinbart wird" und der anschließenden beispielhaften Auflistung der Tätigkeiten, die danach mit dem Zeithonorar abgerechnet werden, ist insoweit ausreichend bestimmt.

OLG Bamberg, Urt. v. 15. 6. 2023 – 12 U 89/22

1. Die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Gebühr nach einem "angemessenen Streitwert" genügt nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BRAGO.
2. Es muss vielmehr ein Maßstab gewählt werden, der ohne Schwierigkeiten eine ziffernmäßige Berechnung zulässt.

BGH, Urt. v. 25. 2. 1965 – VII ZR 112/63

Eine Klausel: "Diese Vergütungsvereinbarung gilt für sämtliche, auch zukünftige Mandate des Auftraggebers, sofern nicht in anderen Auftraggeber (sic.!) andere Vergütungsvereinbarungen in Textform getroffen wurden.“ ist unwirksam.

LG Köln, Urt. v. 24. 1. 2018 – 26 O 453/16

8 Form

8.1 Überblick

Nach § 3a Abs. 1 S. 1 u. 2 RVG sind bei Abschluss einer Vereinbarung bestimmte Formen zu beachten.

§ 3a Vergütungsvereinbarung

(1) [1]Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. [2]Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. [3]Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. [4]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

8.2 Kein Formerfordernis bei Vergleich

Keine Form ist erforderlich, wenn ein Vergleich über eine vereinbarte Vergütung geschlossen wird.

Vergleich über vereinbarte Vergütung

Schließen die Vertragsparteien zur Beseitigung eines Streits aus einer Vergütungsvereinbarung einen Vergleich, so bedarf dieser nicht der Form des § 4 a.F. RVG = § 3a RVG.

OLG Celle, Urt. v. 18. 11. 2009 - 3 U 115/09

8.3 Keine Formvorschriften bei Gebührenvereinbarungen über Beratungstätigkeiten

§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation

(1) [1]Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. [2]Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. [3]Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

Eine formfreie Gebührenvereinbarung für eine außergerichtliche Beratung liegt nur vor, wenn sich den Abreden der Parteien entnehmen lässt, dass oder in welchem Umfang die vereinbarte Vergütung ausschließlich Leistungen nach § 34 RVG umfasst.

BGH, Urt. v. 3. 12. 2015 – IX ZR 40/15

1a. Die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist als Beratung und nicht als Betreiben eines Geschäfts zu vergüten.

1b. Der auftragsgemäße Entwurf zweier abgestimmter Testamente ist keine die Geschäftsgebühr auslösende Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.

BGH, Urt. v. 22. 2. 2018 – IX ZR 115/17

Der auftragsgemäße Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments ist auch dann keine die Geschäftsgebühr auslösende Tätigkeit, wenn wechselbezügliche Verfügungen der Auftraggeber vorgesehen sind.

BGH, Urt. v. 15. 4. 2021 – IX ZR 143/20

Auch ein für den Mandanten vorgefertigtes Mahnschreiben gilt als Beratungstätigkeit.

Entwirft ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten ein Mahnschreiben, ohne selbst nach außen in Erscheinung zu treten, so löst diese Tätigkeit keine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV, sondern allenfalls eine Beratungsgebühr nach § 34 RVG aus.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 26. 7. 2010 - 14 U 220/10

Wird der Anwalt beauftragt, für den Mandanten ein Schreiben zu verfassen, das dieser in eigenem Namen einreichen soll, liegt nur eine Beratungstätigkeit nach § 34 I RVG vor.

AG Eutin, Urt. v. 9. 5. 2022 – 25 C 567/21

Die Mitwirkung an der Gestaltung eines Vertrags ist dagegen bereits Geschäftstätigkeit.

Geschäftsgebühr für die Prüfung eines notariellen Vertrags

Auch die anwaltliche Prüfung eines notariellen Vertragsentwurfs kann die Geschäftsgebühr auslösen.

LG Nürnberg-Fürth, Hinweisbeschl. v. 12. 5. 2015 - 6 S 112/15

1. **Teilt ein Rechtsanwalt seinem Mandanten per E-Mail mit, dass sich die Gebühr für die Beratung hinsichtlich eines vom Mandanten entworfenen Trennungsvertrags nach dem RVG berechnet und eine 1,0 Geschäftsgebühr nach dem Wert der Vereinbarung beträgt, so nimmt der Mandant dieses Angebot konkludent an, indem er anschließend die anwaltliche Leistung in Anspruch nimmt. Gleichzeitig liegt hierin dann auch der konkludente Abschluss einer Vergütungsvereinbarung im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 RVG.**
2. **Der Einwand, der Mandant als Laie habe auf der Grundlage dieser Auskunft des Rechtsanwalts die konkrete Höhe der anwaltlichen Vergütung nicht ersehen könne, verfängt nicht. Bereits nach § 49b Abs. 5 BRAO ist es lediglich erforderlich, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten mitteilt, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.**
3. **Auch bei Fehlen einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 RVG wäre der Rechtsanwalt berechtigt gewesen, eine Geschäftsgebühr i.H.v. 1,0 nach Nr. 2300 VV RVG abzurechnen. Denn bereits die Prüfung eines vorgegebenen Vertragsentwurfs auf seine sachliche Richtigkeit ist als "Mitwirkung an der Gestaltung eines Vertrages" im Sinne der Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 VV RVG anzusehen.**

LG Dortmund, Beschl. v. 24. 1. 2017 – 1 S 185/16

Vergütung für Mitwirkung an einer Scheidungsfolgenvereinbarung

Wird der Anwalt beauftragt, Stellungnahmen und Berechnungen zu den Unterhaltsverpflichtungen des Mandanten mit einer eindeutigen Aussage zu erstellen, damit der Mandant diese dann seiner Ehefrau vorlegen kann, liegt bereits ein Geschäftsauftrag nach Vorb. 2.3 III VV-RVG vor, der zum Ansatz einer Geschäftsgebühr führt. Darüber hinaus erhält der Anwalt auch eine Einigungsgebühr, wenn er dem Mandanten anlässlich einer Scheidungsfolgenvereinbarung Änderungsanregungen unterbreitet, die dieser dann übernimmt und notariell beurkunden lässt.

LG Gießen, Urt. v. 31. 3. 2022 – 5 O 483/21

In einer anwaltlichen Honorarvereinbarung ist die Regelung "Für eine weitere beraterische Tätigkeit werden die anwaltlichen Gebühren nach dem deutschen Recht gemäß der RVG-Tabelle (1,8-Gebühren) berechnet" wegen Verletzung des Transparenzgebotes unwirksam.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 26. 6. 2009 – 19 W 36/09

8.4 Textform

Nach § 3a Abs. 1 S. 1 RVG bedarf die Vereinbarung einer Vergütung der Textform. Es gilt insoweit § 126b BGB. Daher kann eine Vergütungsvereinbarung jetzt auch per Telefax oder durch wechselseitigen Austausch von Emails geschlossen werden. Eine eigenhändige Unterschrift - wie noch nach altem Recht (§ 4 RVG i. d. F. bis zum 30. 6. 2008) - ist nicht mehr erforderlich.

Vereinbarung durch Email

Durch eine dem Mandanten ohne Unterschrift des Rechtsanwalts übermittelte Vergütungsvereinbarung, die der Mandant mit einer Email annimmt, kommt eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG wirksam zustande, weil nach dieser Vorschrift die Textform ausreicht.

LG Görlitz, Urt. v. 1. 3. 2013 – 1 S 51/12

Der Textform ist nicht genügt, wenn es infolge nachträglicher handschriftlicher Ergänzungen an einem räumlichen Abschluss der Vereinbarung fehlt.

BGH, Urt. v. 3. 11. 2011 – IX ZR 47/11

8.5 Bezeichnung

Die Vergütungsvereinbarung muss darüber hinaus als solche oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden (§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG). Zweckmäßig ist es, die Vereinbarung ausdrücklich als „Vergütungsvereinbarung“ zu bezeichnen. Der vergleichbare Begriff „Honorarvereinbarung“ ist jedoch unschädlich.

Bezeichnung als Honorarvereinbarung

Ist die Vergütungsvereinbarung entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 S. 2 RVG als „Honorarvereinbarung“ bezeichnet worden, liegt kein Gesetzesverstoß vor. Das Wort „Honorarvereinbarung“ ist wegen seines eindeutigen Sinns in diesem Zusammenhang nicht geeignet, irgendwelche Missverständnisse zu erzeugen.

AG Wolfratshausen, Urt. v. 23. 8. 2007 – 1 C 691/07

Bezeichnung als Honorarvereinbarung

Die Bezeichnung als "Honorarvereinbarung" genügt, obwohl § 4 Abs. 2 S. 1 RVG in der im September 2004 gültigen Fassung die Bezeichnung als "Vergütungsvereinbarung" fordert. Dass das "Honorar" des Rechtsanwalts dessen "Vergütung" entspricht, ist allgemein bekannt. "Honorar" ist der in der Umgangssprache übliche Begriff (vgl. auch Gerold/Schmidt/Madert, RVG 17. Aufl., § 4 Rn 15: "Die gebräuchliche Bezeichnung ‚Honorarvereinbarung' wird auch zulässig sein, sofern sich aus ihr einwandfrei entnehmen lässt, dass eine Vergütung abweichend von den gesetzlichen Gebühren vereinbart ist, § 133 BGB").

OLG München, Urt. v. 10. 12. 2014 – 15 U 5006/12 Rae

Die Titulierung als „Gebührenvereinbarung" ist hingegen problematisch, da der Begriff der Gebühren nach der Legaldefinition der Vergütung in § 1 Abs. 1 RVG die Auslagen nicht erfasst

8.6 Deutliches Absetzen

Die Vergütungsvereinbarung muss von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein (§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG).

Erlaubt sind nur solche Regelungen, die unmittelbar mit der Vergütungsvereinbarung in Zusammenhang stehen, also z.B. Regelungen

- zur Fälligkeit der Vergütung,
- zu den Modalitäten der Abrechnung
- zur Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung des Mandats,
- zur Vertretung durch Hilfspersonen o.ä.
- Gerichtsstandvereinbarung für Streit aus der Vereinbarung
- Abtretung der Vergütungsforderung.

Abtretung in Vergütungsvereinbarung

Bei einer Abtretungserklärung, die in der Vergütungsvereinbarung enthalten und durch eine fett gedruckte Überschrift abgesetzt ist, handelt es sich nicht um eine andere Vereinbarung i.S.d.§ 4 Abs. 1 S. 2 RVG, sondern um eine Nebenabrede zum vereinbarten Honorar.

AG Wolfratshausen, Urt. v. 23. 8. 2007 – 1 C 691/07

Unzulässig sind dagegen
- allgemeine Gerichtsstandsvereinbarungen,
- Haftungsbeschränkungen.[4]

Enthalten darf die Vereinbarung allerdings die Auftragserteilung und die nähere Ausgestaltung des Auftrags. Dies war nach der früheren Fassung des § 4 RVG a.F. nicht gestattet.

Auftragserteilung in Vergütungsvereinbarung

Eine in der Vergütungsvereinbarung enthaltene Auftragserteilung ist keine Bevollmächtigung. Es liegt deshalb kein Verstoß gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 1 S. 1 RVG vor.

AG Wolfratshausen, Urt. v. 23. 8. 2007 – 1 C 691/07

Erforderlich ist
- ein Absetzen (Absetzen kommt von Absatz),
- das darüber hinaus auch deutlich ist.

Deutliches Absetzen von sonstigen Vereinbarungen

1. **Wird eine Vereinbarung sowohl für Beratungstätigkeiten abgeschlossen als auch für das Erstellen von Verträgen sowie für Verhandlungen mit Geschäftspartnern, liegt keine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG mehr vor, sondern eine Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG, die sich nach den dortigen Formerfordernissen richten muss.**
2. **Sowohl eine Gerichtsstandsvereinbarung als auch eine Haftungsbeschränkung sind „andere Vereinbarungen“ i.S.d. § 3a Abs. 1 S. 2 RVG und müssen deutlich abgesetzt sein.**
3. **Für das Tatbestandsmerkmal des „deutlichen Absetzens“ i.S.d. § 3a Abs. 1 S. 2 RVG ist auf die Anforderungen abzustellen, die die Rspr. an die äußere Gestaltung einer Widerrufsbelehrung nach Art. 246 Abs. 3 EGBGB (bzw. § 360 Abs. 1 S. 1 BGB a.F.).**

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20. 1. 2015 - 19 U 99/14

[4] BGH AGS 2016, 56 = MDR 2016, 182 = ZInsO 2016, 267 = AnwBl 2016, 268 = ZfSch 2016, 164 = NJW 2016, 1596 = DStR 2016, 1183 = WM 2016, 1560 = RVGreport 2016, 91 = NZS 2016, 197 = IBR 2016, 189 = FamRZ 2016, 465 = MDR 2016, 378 = BRAK-Mitt 2016, 90f

Deutliches Absetzen anderweitiger Vereinbarungen

1. **Eine formfreie Gebührenvereinbarung für eine außergerichtliche Beratung liegt nur vor, wenn sich den Abreden der Parteien entnehmen lässt, dass oder in welchem Umfang die vereinbarte Vergütung ausschließlich Leistungen nach § 34 RVG umfasst.**
2. **Eine Vergütungsvereinbarung ist von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung abgesetzt, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regelt. Deutlich ist dieses Absetzen, wenn die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen - mit Ausnahme der Auftragserteilung - abgegrenzt ist.**

BGH, Urt. v. 3. 12. 2015 - IX ZR 40/15

Der Begriff des „deutlichen Absetzens“ bei der Vergütungsvereinbarung

Eine besonders ins Auge fallende Verortung der Bezeichnung als „Vergütungsvereinbarung“ (§ 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 1 RVG) entbindet nicht von der kumulativen Pflicht des „deutlichen Absetzens“ der Vergütungsvereinbarung i.S.v. § 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 RVG.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 7. 11 .2023 – 24 U 116/22

8.7 Trennung von Vollmacht

Die Vergütungsvereinbarung darf ferner nicht in einer Vollmacht enthalten sein (§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG). Umgekehrt darf selbstverständlich in der Vergütungsvereinbarung keine Vollmacht erteilt werden.

Auftragserteilung in Vergütungsvereinbarung

Eine in der Vergütungsvereinbarung enthaltene Auftragserteilung ist keine Bevollmächtigung. Es liegt deshalb kein Verstoß gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 1 S. 1 RVG vor.

AG Wolfratshausen, Urt. v. 23. 8. 2007 – 1 C 691/07

8.8 Schuldbeitritt

Auch ein Schuldbeitritt zu der Vergütungsvereinbarung eines anderen bedarf der Form des § 3a Abs. 1 S. 1 u. 2. RVG.

Formerfordernis für Schuldbeitritt

Die Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 RVG gelten grundsätzlich auch für einen Schuldbeitritt zur Vergütungsvereinbarung. Ihre Reichweite wird bestimmt durch den Zweck, dem Beitretenden deutlich zu machen, dass er nicht nur der gesetzlichen Vergütungsschuld des Mandanten beitritt, sondern der davon abweichenden, vertraglich vereinbarten Vergütung.

BGH, Urt. v. 12. 5. 2016 – IX ZR 208/15

Ein Schuldbeitritt zu einer nach § 3a RVG vereinbarten Vergütung unterliegt ebenfalls den Formerfordernissen der Vergütungsvereinbarung (Anschluss an BGH, 12. 5. 2016, IX ZR 208/15, NJW-RR 2017, 124). Daher ist ein Schuldbeitritt nur wirksam, wenn die in der Vergütungsvereinbarung getroffenen rechtsgeschäftlichen Abreden zur vereinbarten Vergütung auch in der Beitrittserklärung enthalten sind oder auf diese Vereinbarungen in der Beitrittserklärung in transparenter Weise Bezug genommen wird.

OLG München, Urt. v. 25. 10. 2017 – 15 U 889/17 Rae

8.9 Rechtsfolgen bei Formverstößen, unzulässigem Erfolgshonorar und Gebührenunterschreitung

Sofern die Vereinbarung gegen eine der vorstehenden Formerfordernisse verstößt, ist sie nicht unwirksam. Vielmehr gilt § 4b S. 1 RVG. Der Anwalt kann keine höhere Vergütung als die gesetzliche verlangen. Ist nach der Vereinbarung lediglich eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung geschuldet, bleibt es also bei dieser niedrigeren Vereinbarung. Soweit die vereinbarte Vergütung die gesetzliche jedoch übersteigt, kann der Anwalt nicht mehr als die gesetzliche Vergütung verlangen.

Keine Unwirksamkeit bei Formmangel

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 u. 2 RVG verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rspr.).

BGH, Urt. v. 5. 6. 2014 - IX ZR 137/12

Bei einer formunwirksamen Honorarvereinbarung wird der anwaltliche Gebührenanspruch auf das gesetzliche Honorar begrenzt. Ein Rückzahlungsanspruch des Mandanten folgt dann aus Bereicherungsrecht und nicht aus dem geschlossenen Anwaltsdienstvertrag.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 12. 6. 2018 – 24 U 131/17

Konsequenzen:
- Keine (erneute) Abrechnung nach § 10 RVG erforderlich
- Keine Festsetzung nach § 11 RVG möglich
- Nebenabreden bleiben wirksam (§ 139 BGB greift nicht)
- strittig ist Darlegungs- und Beweislast im Vergütungs- und im Rückforderungsprozess

Hat der Auftraggeber bereits gezahlt, so ist der Anwalt nach Bereicherungsrecht zur Rückzahlung verpflichtet (§ 4b Abs. 1 S. 2 RVG). Im Gegensatz zum früheren Recht darf der Anwalt die Vergütung auch dann nicht behalten, wenn der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt gezahlt hat. Erst § 814 BGB - der aber in der Praxis kaum in Betracht kommen dürfte - führt zu einem Rückforderungsausschluss.

Rückzahlung vereinbarter Vergütung bei Formverstoß

Eine Vergütungsvereinbarung, die nicht der Form des § 3a Abs. 2. S. 1 und 2 RVG entspricht, ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht unwirksam, sondern unverbindlich. Geleistete Zahlungen des Mandanten sind dennoch zurückzuzahlen, soweit sie die gesetzliche Vergütung überschreiten.

BGH, Urt. v. 22. 10. 2015 – IX ZR 100/13

1. **Bei einer formunwirksamen Honorarvereinbarung wird der anwaltliche Gebührenanspruch auf das gesetzliche Honorar begrenzt. Ein Rückzahlungsanspruch des Mandanten folgt dann aus Bereicherungsrecht und nicht aus dem geschlossenen Anwaltsdienstvertrag.**
2. **Von einer freiwilligen und vorbehaltlosen Zahlung des Mandanten gem. § 4 Abs. 1 S. 3 RVG (in der Fassung vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2008) kann nur ausgegangen werden wenn er weiß, dass seine Zahlung die gesetzliche Vergütung übersteigt und er mehr zahlen will, als er ohne die Vergütungsvereinbarung zu zahlen hätte. Eine über § 4b S. 2 RVG (gültig ab 1. Juli 2008) mögliche Einwendung des Rechtsanwalts nach § 814 BGB setzt eine positive Kenntnis des Mandanten darüber voraus, dass er nach der Rechtslage kein höheres Honorar als das gesetzliche schuldet. In beiden Fällen erfordert dieses Wissen eine ausreichende Informationsgrundlage des Mandanten.**
3. **Die Darlegungs- und Beweislast für die Kenntnis des Mandanten hat der Rechtsanwalt. Er kann durch einen dokumentierten Hinweis darauf, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzlichen Gebühren übersteigt für eine beweiskräftige Information des Mandanten sorgen. Kann zu Beginn der Tätigkeit des Rechtsanwalts keine zuverlässige Prognose über den Zeitaufwand und die damit einhergehende Honorarhöhe getroffen werden, so sollte er den Mandanten jedenfalls dann informieren, wenn die vereinbarte Vergütung die Schwelle zum gesetzlichen Honorar überschreitet.**
4. **Es ist allein Sache des Rechtsanwalts, für eine formgerechte Honorarvereinbarung Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant Volljurist ist (hier: juristische Mitarbeiter eines Rechtsamts einer Großstadt). Auch dann muss der Mandant nicht**

wissen und sich nicht dahingehend informieren, dass eine mündlich geschlossene Honorarabrede formunwirksam ist.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 12. 6. 2018 – 24 U 131/17

8.10 Treu und Glauben

Nach der Rspr. ist das Berufen auf die Unverbindlichkeit einer Vergütungsvereinbarung grundsätzlich nicht treuwidrig.

1. **Hat ein Strafverteidiger mit einem Mandanten für die Vertretung in einem Wiederaufnahmeverfahren eine mündliche Vergütungsvereinbarung über einen Betrag von 25.000,00 € geschlossen, der in der Folgezeit in Teilbeträgen von dem Mandanten gezahlt wird, ist dem Mandanten trotz formeller Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung wegen Nichteinhaltung der Form des § 3a Abs. 1 S. 1 RVG die Rückforderung der über die gesetzlichen Gebühren erbrachten Zahlungen nicht schon deshalb nach Treu und Glauben verwehrt, wenn der Mandant auf das Verlangen des Rechtsanwalts auf Abschluss einer schriftlichen Honorarvereinbarung anlässlich einer Besprechung erwidert hat, er brauche keine Honorarvereinbarung; für ihn sei die Bezahlung seiner Anwälte eine Sache der Ehre, er habe seine Anwälte immer bezahlt und werde dies auch weiterhin tun.**
2. **Treuwidrig handelt ein Leistender nur dann, wenn er an einer in vollem Umfang wirksamen Verpflichtung zweifelt, sich aber gleichwohl in einer Weise verhält, dass der Leistungsempfänger annehmen darf, der Leistende sei sich der Möglichkeit einer fehlenden Verpflichtung bewusst, wolle hieraus aber keine Rechte ableiten. Solche dem Rechtsanwalt erkennbare Zweifel des Mandanten an einer in vollem Umfang formwirksamen Verpflichtung sind hier nicht (durch das Berufungsgericht) festgestellt. Sie lassen sich den festgestellten Äußerungen des Mandanten auch nicht entnehmen. Diese Äußerungen können auch aus der Sicht des Anwalts allein die Frage des Nachweises der Vereinbarung betroffen haben. Den Schluss, der Mandant habe mit der Möglichkeit gerechnet, dass eine nur mündlich getroffene Vergütungsvereinbarung nicht den gesetzlichen Formvorschriften entspricht und deshalb nicht zur Zahlung des vereinbarten Honorars über die gesetzliche Vergütung hinaus verpflichtet, erlauben sie nicht.**
3. **Gibt der an seiner Verpflichtung zweifelnde Leistende zu erkennen, dass er die Leistung in jedem Fall gelten lassen wolle, gleicht dies einem Verzicht auf die Rückforderung. An die Annahme eines Verzichts sind aber nach einer allgemein anerkannten Auslegungsregel strenge Anforderungen zu stellen. Der Verzichtswille darf nicht vermutet werden. Dies gilt in besonderem Maß, wenn sich der Erklärende mit dem Verzicht des Schutzes begibt, den zwingende Formvorschriften bezwecken. Das Formerfordernis des § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG dient, auch wenn lediglich die Textform vorgesehen ist, neben Beweiszwecken und der Information der Beteiligten auch ihrer Warnung im Blick auf die Abweichung von den gesetzlichen Gebühren.**
4. **Der Mandant hat nach alledem hier wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 4b Satz 2 RVG, § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB) einen Anspruch auf Erstattung der Zahlungen, die**

er für die Tätigkeit des Verteidigers im Zusammenhang mit dem Wiederaufnahmeverfahren auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarung in Höhe von 25.000 € erbracht hat, soweit diese über die gesetzlichen Gebühren in Höhe von 1.102,18 € hinausgehen

BGH, Urt. v. 22. 10. 2015 – IX ZR 100/13

Nur in Ausnahmefällen kann das Berufen treuwidrig sein.

Eine Berufung auf die Formunwirksamkeit eines Schuldbeitritts zu einer Vergütungsvereinbarung ist treuwidrig, wenn der Beigetretene über längere Zeit die Vorteile aus der formunwirksamen Vereinbarung in Anspruch genommen hat und das Vertrauen des Rechtsanwalts auf die Wirksamkeit der Vereinbarung schutzwürdig ist.

OLG München, Urt. v. 25. 10. 2017 – 15 U 889/17 Rae

8.11 Berufsrecht

Weder der Abschluss noch die Abrechnung einer mündlichen Vergütungsvereinbarung begründet einen berufsrechtlichen Verstoß des Rechtsanwalts.

AnwGH Hamm, Beschl. v. 11. 5. 2017 – 2 AnwG 52/2016

9 Hinweispflicht auf eingeschränkte Kostenerstattung

Ferner muss auch ein Hinweis zur eingeschränkten Kostenerstattung erteilt werden (§ 3a Abs. 1 S. 3 RVG). Es muss darauf hingewiesen werden, dass die gegnerische Partei, ein sonstiger Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Der fehlende Hinweis hat nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge, sondern kann nur zum Ersatz des Vertrauensschadens führen. Ein Hinweis darauf, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche übersteigt, ist nicht zwingend erforderlich, gleichwohl aber angebracht.

Kein Formmangel bei fehlendem Hinweis auf Kostenerstattung

Der fehlende Hinweis auf die eingeschränkte Kostenerstattung führt nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung.

BGH, Urt. v. 12. 5. 2016 – IX ZR 208/15

Kein Formmangel bei fehlendem Hinweis auf Kostenerstattung

1. **Der fehlende Hinweis auf die eingeschränkte Kostenerstattung führt nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung.**
2. **Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht kann allenfalls Schadensersatzansprüche auslösen. Derartige Ansprüche muss der Mandant schlüssig vortragen.**

OLG Karlsruhe, Urt. v. 28. 8. 2014 – 2 U 2/14

1. **Die Beschränkung der Kostenerstattung auf die gesetzliche Vergütung ist für den Fall eines Privatklageverfahrens nicht klar ersichtlich, so dass ein Verstoß gegen die Hinweispflicht gemäß § 3a Abs. 1 S. 3 RVG nicht die Beschränkung auf die gesetzliche Vergütung gemäß § 4b RVG zur Folge hat.**
2. **Macht ein Mandant Schadensersatzansprüche wegen Hinweispflichtverletzung geltend, muss er darlegen, dass er bei einem entsprechenden Hinweis überhaupt keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hätte.**

AG München, Urt. v. 24. 11. 2016 – 173 C 3262/16

10 Hinweispflicht auf die Möglichkeit von Verfahrens- oder Beratungshilfe

Ein Rechtsanwalt ist gehalten, seinen Mandanten auf die Möglichkeit der Beantragung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 114 ff. ZPO hinzuweisen, wenn er über dessen schlechte finanzielle Verhältnisse in Kenntnis gesetzt wird.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28. 2. 2023 – I-24 U 335/20

Aus den Gründen
Die ganz überwiegende Abweisung des Honoraranspruchs beruht zum einen darauf, dass aufgrund der mangelnden Bestimmtheit der Vergütungsvereinbarung von A. ein Honoraranspruch lediglich in Höhe der gesetzlichen Vergütung begründet wurde. Diesem Anspruch steht jedoch ein Schadensersatzanspruch der Beklagten gegen A. aufgrund defizitärer Beratung entgegen, den sich die Klägerin als Zedentin gem. § 406 BGB entgegenhalten lassen muss.

Verteidigt sich ein Mandant mit der Behauptung, er hätte die Honorarvereinbarung nicht unterzeichnet, wenn er auf die Möglichkeit von Verfahrenskostenhilfe hingewiesen worden wäre, gehört zur schlüssigen Darlegung eines Einwands nach § 242 BGB oder §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB, dass der Mandant zu den Voraussetzungen der Verfahrenskostenhilfe im Einzelnen substantiiert vorträgt.

LG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 19. 7. 2019 – 8 O 56/18

11 Sonstige Hinweispflichten

Der Rechtsanwalt ist trotz Nachfrage des Mandanten nicht verpflichtet, vor Vertragsschluss über die voraussichtliche Höhe der Vergütung aufzuklären, wenn eine seröse Berechnung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Ohne eine weitere Nachfrage des Mandanten muss der Rechtsanwalt auch im Folgenden nicht über die voraussichtlichen Kosten aufklären, selbst wenn er sie dann ermitteln kann.

OLG München, Urt. v. 30. 11. 2016 – 15 U 1298/16[5]

12 Mögliche Vereinbarungen

12.1 Überblick

Welche Art von Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, ist den Parteien überlassen. Hier bieten sich vielfältige Möglichkeiten an, etwa

- ein Pauschalbetrag,
- nach Abschnitten gestaffelte Pauschalen,
- ein Vielfaches der gesetzlichen Gebühren oder die Festlegung auf einen bestimmten Satz oder Betrag bei Gebühren- oder Satzrahmen,
- ein prozentualer Aufschlag auf die gesetzlichen Gebühren,
- eine Zusatzgebühr zu den gesetzlichen Gebühren[6] oder ein zusätzlicher Festbetrag,[7]
- die Festlegung eines höheren Gegenstandswertes,[8]
- die Vereinbarung mehrerer Angelegenheiten, obwohl nach dem RVG nur eine einzige Angelegenheit gegeben wäre,[9]
- Zeithonorare.[10]

Die Parteien können auch vereinbaren, dass die Höhe der Vergütung in das Ermessen des Vor stands der Rechtsanwaltskammer gestellt wird (§ 4 Abs. 3 S. 1 RVG).

Unzulässig ist es dagegen, die Höhe der Vergütung in das Ermessen eines Vertragsteils (§ 4 Abs. 3 S. 2 RVG) oder eines Dritten (arg. e § 4 Abs. 3 S. 1 RVG) zu stellen. Geschieht dies dennoch, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart (§ 4 Abs. 3 S. 2 RVG).

Wird einer Pauschale vereinbart, so ist diese im Falle einer vorzeitigen Beendigung nach § 628 BGB zu kürzen.

---

5 AnwBl 2017, 209 = RVGprof. 2017, 26.
6 BGH AnwBl 1978, 227.
7 BGH NJW 1980, 1851.
8 OLG Hamm AnwBl 1986, 452; LG Düsseldorf JurBüro 1991, 530.
9 OLG Düsseldorf OLGR 1993, 160 = KostRspr BRAGO § 3, Nr. 28 m. Anm. Herget.
10 LG München I NJW 1975, 937 = AnwBl 1975, 63; OLG Frankfurt/M. OLGR 1993, 307; LG Düsseldorf AGS 1993, 38.

Kürzung einer Pauschale

Muss der Rechtsanwalt seine Leistungspflicht aufgrund eines Vertrages mit Vergütungsvereinbarung nur zum Teil erfüllen, weil der Mandant nach § 627 BGB vorzeitig kündigt, hat er den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung durch substantiierten Tatsachenvortrag nachvollziehbar darzustellen. Fehlt ein derartiger Prozessvortrag kommt auch eine Vergütungsschätzung in entsprechender Anwendung von § 287 ZPO nicht in Betracht.

OLG Koblenz, Beschl. v. 9. 12. 2013 – 5 U 1190/13

Nach zutreffender Ansicht kann die Vorschrift des § 628 Abs. 1 S. 1 BGB nicht - jedenfalls nicht formularmäßig - abbedungen werden.

Keine Abdingbarkeit des § 628 Abs. 1 S. 1 BGB

1. **Hat der Mandant das Mandat gemäß BGB § 627 gekündigt, so ist vorrangig zu prüfen, welcher Teil des vereinbarten Pauschalhonorars dem Rechtsanwalt gemäß § 628 Abs. 1. S. 1 BGB für die bisher geleisteten Dienste zusteht.**
2. **Erst dann kann sich die Frage anschließen, ob der den erbrachten Leistungen entsprechende Teil des vereinbarten Honorars unangemessen hoch erscheint und nach § 3 Abs. 3 BRAGO auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann.**
3. **Zur Frage, wann davon auszugehen ist, dass § 628 Abs. 1 S. 1 BGB durch die Honorarvereinbarung abbedungen worden ist.**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 11. 1984 – 8 U 44/84

Keine Abdingbarkeit des § 628 Abs. 1 S. 1 BGB

Die Klausel in einem Steuerberatervertrag, nach der die Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB dahingehend abbedungen wird, dass dem Steuerberater in diesem Fall die Vergütung bis zur vertragsgemäßen Beendigung zustehe, ohne dass er zur Gegenleistung verpflichtet sei, ist unwirksam, weil sie mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar ist und den Mandanten unangemessen benachteiligt.

AG Ludwigslust, Urt. v. 4. 3. 2015 – 5 C 207/14

12.2 Mindestbetrag

Vereinbart werden kann neben anderen Berechnungsmodellen auch ein Mindestbetrag oder Sockelbetrag.

Sinnvoll ist immer die Vereinbarung der gesetzlichen Vergütung als Mindestbetrag. Aber auch ein Vielfaches der gesetzlichen Vergütung als Mindestbetrag kann zulässig sein. Hier bestehen allerdings gegebenenfalls Bedenken.

Die durch eine allgemeine Geschäftsbedingung getroffene Regelung in einer Vergütungsvereinbarung, dass der Rechtsanwalt mindestens das Zweifache der gesetzlichen Gebühren enthält, ist weder überraschend i. S. v. § 305c Abs. 1 BGB noch verstößt sie gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB).

OLG München, Urt. v. 30. 11. 2016 – 15 U 1298/16

Unzulässige Vereinbarung eines Mindesthonorars

In einem arbeitsrechtlichen Mandat ist es unzulässig, das Dreifache der gesetzlichen Vergütung zu verlangen in Kombination mit der weiteren Maßgabe, dass dabei eine Abfindung dem Gegenstandswert hinzugerechnet wird.

OLG München, Urt. v. 5. 6. 2019 – 15 U 319/18 Rae

Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht.

BGH, Urt. v. 13. 2. 2020 – IX ZR 140/19
BGH, Urt. v. 13. 2. 2020 – IX ZR 141/19

12.3 Auslagen

Eine Vergütungsvereinbarung kann nicht nur über die Höhe der zu zahlenden Gebühren getroffen werden, sondern auch für Auslagen. Auch dann sind die §§ 3a ff RVG zu beachten. Über die vom Auftraggeber zu übernehmenden Auslagen sollte immer eine Vereinbarung getroffen werden. Zumindest sollte auf die gesetzlichen Auslagen verwiesen werden. Fehlt es an einer Regelung, gelten die Auslagen grundsätzlich als durch die vereinbarte Vergütung mit abgegolten.

Beim frei vereinbarten Honorar eines Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters (abweichend von den Gebührenordnungen) ist in dem übereinstimmend festgelegten Betrag die Mehrwertsteuer enthalten.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 17. 11. 1978 – 15 U 111/77

Ein vereinbartes Pauschalhonorar umfasst im Zweifel die gesamte Vergütung des Rechtsanwalts einschließlich der Auslagen und Umsatzsteuer.

LG Koblenz, Urt. v. v.13. 12. 1983 – 6 S 186/83[11]

Da es sich bei der Umsatzsteuer nach dem RVG (Nr. 7008 VV) um einen Auslagentatbestand handelt, gilt Vorstehendes auch für die Umsatzsteuer. Wird sie nicht gesondert vereinbart, gilt die vereinbarte Vergütung als Brutto-Vergütung, die die Umsatzsteuer bereits enthält. Wird lediglich vereinbart, dass zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen ist, so gilt damit nur der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz.[12] Vereinbart werden muss also „die jeweils gültige Umsatzsteuer".

Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel, Pflicht zur regelmäßigen Abrechnung; Umsatzsteuer

Eine Vereinbarung, wonach zuzüglich zu der vereinbarten Vergütung die „gesetzliche Umsatzsteuer" zu zahlen ist, bezieht sich nur auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Umsatzsteuersatz. Eine nach Vertragsschluss eingetreten Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ist daher für die Abrechnung mit dem Auftraggeber unbeachtlich.

LG München, Urt. v. 21. 9. 2009 – 4 O 10820/08

Nach der Rechtsprechung soll die Vereinbarung pauschalierter Auslagen ohne Begrenzung der Höhe nach gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoßen.

Eine Klausel: *„Anstelle der Pauschale für Entgelte für die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG tritt eine Pauschale i.H.v. 5 % der berechneten Gebühren für die anwaltliche Beratung und Vertretung, mindestens aber 50,00 EUR. [...]"* ist unwirksam.

LG Köln, Urt. v. 18. 10. 2016 – 11 S 302/15

Eine Vereinbarung, wonach zur Stundensatzvergütung zusätzlich 5 % des Nettohonorars als Auslagen zu zahlen sind, verstößt gegen § 307 Abs. 1 BGB.

BGH, Urt. v. 12. 9. 2024 – IX ZR 65/23

---

11 LG Koblenz AnwBl 1984, 206.

12 LG München AGS 2010, 284 = BRAK-Mitt. 2010, 148.

Die Vereinbarung lautete im Fall des LG Köln auszugsweise wie folgt:

"3. Vergütung

Für die unter Nr. 1 genannten Tätigkeiten erhalten die Rechtsanwälte anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung i.H.v. 230,00 EUR je Stunde.

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten, ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet. [...].

Auslagen
Anstelle der Pauschale für Entgelte für die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG tritt eine Pauschale i.H.v. 5 % der berechneten Gebühren für die anwaltliche Beratung und Vertretung, mindestens aber 50,00 EUR. [...]"

13 Empfangsbekenntnis

Empfangsbekenntnis in Vergütungsvereinbarung

Eine Honorarvereinbarung ist nicht deswegen unwirksam, weil der Mandant darin bestätigt, eine Abschrift der Vereinbarung erhalten zu haben.

BGH, Urt. V. 19. 5. 2009 - IX ZR 174/06

14 Unangemessene Höhe der Vergütung

Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um ein Vielfaches

1. **Vereinbart ein Rechtsanwalt bei Strafverteidigungen eine Vergütung, die mehr als das Fünffache über den gesetzlichen Höchstgebühren liegt, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot des § 3 Abs. 3 BRAGO verletzt ist.**
2. **Die Vermutung einer unangemessen hohen Vergütung kann durch den Rechtsanwalt entkräftet werden, wenn er ganz ungewöhnliche, geradezu extreme einzelfallbezogene Umstände darlegt, die es möglich erscheinen lassen, bei Abwägung aller für die Herabsetzungsentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte die Vergütung nicht als unangemessen hoch anzusehen.**

BGH, Urt. v. 27. 1. 2005 – IX ZR 273/02

Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um ein Vielfaches

Die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um einen bestimmten Faktor darf zur Bestimmung der Unangemessenheit nicht allein maßgeblich sein. Die Fachgerichte sind jedoch an der Anwendung einer solchen tatsächlichen Vermutung nicht gehindert, wenn diese de facto erschüttert werden kann; sie können die Angemessenheit einer Vergütungsvereinbarung jedoch auch anhand völlig anderer Ansätze prüfen.

BVerfG, Beschl. v. 15. 6. 2009 - 1 BvR 1342/07

Unangemessene Höhe einer vereinbarten Vergütung

Die aus dem Überschreiten des fünffachen Satzes der gesetzlichen Gebühren herzuleitende Vermutung der Unangemessenheit eines vereinbarten Verteidigerhonorars kann durch die Darlegung entkräftet werden, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist (Modifikation von BGHZ 162, 98 = AGS 2005, 378).

BGH, Urt. v. 4. 2. 2010 - IX ZR 18/09

1. **Ob ein für die Sittenwidrigkeit der Honorarvereinbarung sprechendes auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Anwalts und dem vereinbarten Honorar besteht, hängt davon ab, welche Vergütung nach Umfang und Schwierigkeit der im Rahmen des konkreten Mandats geschuldeten anwaltlichen Tätigkeit marktangemessen und adäquat ist. Die gesetzlichen Gebühren stellen hierbei ein Indiz dar.**
2. **Die tatsächliche Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das 5-fache übersteigt, gilt auch für zivilrechtliche Streitigkeiten. Der Anwalt kann die Vermutung entkräften.**

BGH, Urt. v. 10. 11. 2016 – IX ZR 119/14

1. **Auch für Honorare in zivilrechtlichen Streitigkeiten gilt die Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist, wenn es die gesetzlichen Gebühren um mehr als das 5-fache übersteigt (BGH, 10. November 2016, IX ZR 119/14). Diese Vermutung führt dazu, dass der Anwalt darlegen und beweisen muss, dass und in welchem Umfang das vereinbarte Honorar für das konkrete Mandat angemessen ist.**
2. **Soweit Ansprüche aus einer Honorarvereinbarung hergeleitet werden, ist der Nachweis zu führen, dass die berechnete Vergütung tatsächlich entstanden ist, d.h. es ist der Nachweis zu führen, dass der geltend gemachte zeitliche Arbeitsaufwand überhaupt angefallen ist (BGH, 4. Februar 2010, IX ZR 18/09, BGH, 11. Dezember 2014, IX ZR 177/13).**

OLG Hamburg, Urt. v. 4. 10. 2018 – 11 U 69/16

Zu beachten ist, dass sich im Falle von Zeithonoraren die Unangemessenheit nur aus der Höhe des Stundensatzes ergeben kann.

Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um ein Vielfaches

Die angegriffenen Urteile beschränken sich indes nicht darauf, die Maßstäbe eines am konkreten Fall orientierten Honorars durch die einer Mischkalkulation auszuwechseln. Eingegriffen wird vielmehr auch in das der Vergütungsvereinbarung zugrunde liegende Abrechnungsmodell. Wird - wie hier - die Grenze des Fünffachen an eine Stundenhonorarvereinbarung angelegt, so setzt sich der richterliche Gestaltungsakt über den für die Parteien bestimmenden Zeitfaktor hinweg, auf den die gesetzlichen Gebühren gerade nicht abheben. Vielmehr wird durch die Kappung des Honoraranspruchs auf das Fünffache der gesetzlichen Gebühren das Stundenhonorar der Sache nach in ein Pauschalhonorar umgestaltet. Zwar lässt sich die Kappung in jedem Einzelfall auch als eine entsprechende Reduzierung des Stundensatzes darstellen. Die Integrität des Abrechnungsmodells wahrt dies aber deswegen nicht, als sich die Obergrenze weiterhin zeitunabhängig bemisst, also proportional zum steigenden Stundenaufwand der Stundensatz sinkt.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschl. v. 15. 6. 2009 – 1 BvR 1342/07

Hinzu kommt, dass die Grenze des Fünffachen nicht nur den Anwalt belastet, sondern sich im Einzelfall auch zum Nachteil des Mandanten auswirken kann. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars mag sie den Rechtsanwalt zunächst dazu veranlassen, in die Bearbeitung des Mandats weniger Arbeitsstunden zu investieren als an sich erforderlich wäre. Denn auf Grundlage der angegriffenen Entscheidungen muss er - ist die Grenze überschritten - befürchten, eine Vergütung für jede weitere aufgewendete Stunde nicht mehr durchsetzen zu können. Ferner ist nicht auszuschließen, dass Strafverfahren bei Entfaltung hinreichender Verteidigungsaktivität bereits im Ermittlungsverfahren einzustellen wären, der Verteidiger den Umfang seiner Bemühungen jedoch deswegen in das Hauptverfahren verlagert, weil dies weitere gesetzliche Gebühren auslöst und diese erforderlich sind, um das vereinbarte Honorar unter der Grenze des Fünffachen zu halten.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschl. v. 15. 6. 2009 – 1 BvR 1342/07

…
dd) Die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um einen bestimmten Faktor ist zur Bestimmung der Unangemessenheit nach allem nicht schlechthin ungeeignet, darf aber, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu wahren, nicht allein maßgeblich sein. Ob ein qualifiziertes Überschreiten der gesetzlichen Gebühren und Auslagen im Rahmen einer tatsächlichen Vermutung, die dann jedoch auch tatsächlich einer Erschütterung zugänglich sein muss, oder bei einer Gesamtabwägung - was dem Wortlaut des § 3 Abs. 3

BRAGO womöglich besser entspräche - zum Tragen kommt, ist nicht vom Bundesverfassungsgericht, sondern von den Fachgerichten zu entscheiden. Die Fachgerichte sind allerdings nicht gehindert, bei der Prüfung der Angemessenheit von Vergütungsvereinbarungen auch völlig andere Ansätze zu entwickeln. So kann etwa dann, wenn - wie vorliegend - die Vereinbarung eines Zeithonorars zu beurteilen ist, dem von den Parteien gewählten Vergütungsmodell am ehesten dadurch Rechnung getragen werden, wenn vornehmlich auf die Angemessenheit dieser Honorarform im konkreten Fall sowie auf die Angemessenheit des ausgehandelten Stundensatzes und der Bearbeitungszeit abgestellt wird.

BVerfG, Beschl. v. 15. 6. 2009 - 1 BvR 1342/07

Höhe des angemessenen Stundensatzes

Die Unangemessenheit einer Zeitvergütung kann sich auch nicht daraus ergeben, dass sie außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Sache steht und das Fünffache der gesetzlichen Gebühren übersteigt.

AG Döbeln, Urt. v. 28. 4. 2010 - 1 C 555/09

Bei der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist (auch beim zivilrechtlichen Mandat) die Vergütung dann nicht unangemessen, wenn die konkrete Honorarform (Vereinbarung eines Stundenhonorars) unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls sachgerecht erscheint und die geltend gemachte Bearbeitungszeit sowie der ausgehandelte Stundensatz angemessen sind (BGH, 10. 11. 2016 - IX ZR 119/14).

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19. 7. 2018 – 15 U 37/17

Rechtsanwaltsvergütung, Sittenwidrigkeit

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, nach der der Rechtsanwalt für seine außergerichtliche Tätigkeit ein Honorar in Höhe von 150,00 € je Stunde erhält, ist auch dann nicht nach § 138 BGB sittenwidrig, wenn durch den erheblichen Zeitaufwand bei Bearbeitung der Angelegenheit der auf Stundenbasis berechnete Zahlungsanspruch denjenigen, der sich bei einer streitwertabhängigen Berechnung ergeben würde, deutlich übersteigt.

OLG Celle, Urt. v. 18. 11. 2009 - 3 U 115/09

Rechtsanwaltsvergütung, Sittenwidrigkeit

… Unabhängig hiervon bezieht sich die Rechtsprechung, die eine Sittenwidrigkeit der Honorarvereinbarung in Betracht zieht, soweit die vereinbarten Gebühren das Mehrfache des gesetzlichen Honoraranspruchs ausmachen, ausschließlich auf Fälle, in denen ein Pauschalhonorar vereinbart oder vor Beginn des Mandats eine Zahlungspflicht des Mandanten in Höhe eines Mehrfachen der gesetzlichen Gebühren vereinbart war. Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand kommt in Fällen, in denen der Stundensatz als solcher angemessen ist, eine Sittenwidrigkeit ohnehin nicht in Betracht.

OLG Celle, Urt. v. 18. 11. 2009 - 3 U 115/09

Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung; Höhe des Stundensatze; Darlegungs- und Beweislast

1. **Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines anwaltlichen Zeithonorars, welches um das Sechsfache im Vergleich zur gesetzlichen Vergütung erhöht ist, ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt, ob dies auf der Höhe des Stundensatzes oder auf den angefallenen Tätigkeitsstunden beruht. Ist diese Überhöhung auf den hohen Zeitaufwand zurückzuführen, spricht dies gegen eine Sittenwidrigkeit, sofern keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Aufblähen der Arbeitszeit vorliegen.**
2. **Ein anwaltlicher Stundensatz i.H.v. 250,00 EUR ist nicht zu beanstanden.**
3. **Bestreitet der Mandant pauschal den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts, dann ist dies bei Vorgängen unerheblich, die der Mandant selbst miterlebt hat (z.B. Telefonate, Gespräche) oder durch die er anhand objektiver Unterlagen (z.B. Beweisaufnahmeprotokolle) Kenntnis erlangt hat.**
4. **Ein Gericht ist aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leistet vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8. 1. 2019 - I - 24 U 84/18

Darlegungs- und Beweislast

- Der Anwalt muss darlegen und beweisen, dass die von ihm abgerechneten Stunden tatsächlich angefallen sind.
- Steht danach der Zeitaufwand fest, dann ist es Sache des Mandanten, darzulegen und zu beweisen, dass bestimmte Zeiten nicht erforderlich bzw. überflüssig waren. Insoweit trifft allerdings den Anwalt eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast.

Dies ist zur vergleichbaren Lage im Werkvertragsrecht schon lange vom BGH klargestellt worden.

1. **Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs muss der Unternehmer grundsätzlich nur darlegen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistungen angefallen sind.**
2. **Die Vereinbarung einer Stundenlohnvergütung für Werkleistungen begründet nach Treu und Glauben eine vertragliche Nebenpflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung, deren Verletzung sich nicht unmittelbar vergütungsmindernd auswirkt, sondern einen vom Besteller geltend zu machenden Gegenanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB entstehen lässt. Dessen tatsächliche Voraussetzungen muss der Besteller nach allgemeinen Grundsätzen darlegen und beweisen.**
3. **Den Unternehmer trifft eine sekundäre Darlegungslast, wenn der Besteller nicht nachvollziehen kann, welche konkreten Leistungen der Unternehmer erbracht hat, und ihm deshalb die Möglichkeit genommen ist, die Wirtschaftlichkeit des abgerechneten Zeitaufwands zu beurteilen. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn der Besteller die einzelnen Leistungen in Auftrag gegeben hat und später den Auftragsumfang nicht mehr nachvollziehen kann.**
4. **Die Darlegungs- und Beweislast für die inhaltliche Richtigkeit der Abrechnung eines werkvertraglichen Vergütungsanspruchs liegt auch bei einer prüfbaren Abrechnung beim Unternehmer.**

BGH, Urt. v. 28. 5. 2009 – VII ZR 74/06

15 Zeittaktklauseln

Vereinbarung erforderlich

Die Abrechnung eines anwaltlichen Zeithonorars im 15-Minuten-Takt erfordert eine entsprechende Vereinbarung.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 28. 8. 2014 – 2 U 2/14

Eine Abrechnung eines anwaltlichen Zeithonorars nach Zeittakten ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

AG Waldkirch, Urt. v. 4. 8. 2021 – 1 C 214/20

Unwirksamkeit einer 15-Minuten-Zeittaktklausel

1. **Eine formularmäßige 15-Minuten-Zeittaktklausel verstößt wegen Benachteiligung des Mandanten gegen § 307 BGB (Bestätigung von Senat NJW-RR 2007, 129).**
2. **Die Angemessenheit eines Zeithonorars ist danach zu beurteilen, ob im konkreten Fall diese Honorarform, der ausgehandelte Stundensatz und die Bearbeitungszeit angemessen sind und in welchem Verhältnis das abgerechnete Honorar zu der gesetzlichen Vergütung steht.**
3. **Ein vereinbartes und fälliges Zeithonorar ist erst dann einforderbar, wenn dem Mandanten eine schriftliche Berechnung mitgeteilt worden ist, die den Anforderungen für die Abrechnung gesetzlicher Vergütungen entspricht und knappe Leistungsbeschreibungen enthält, die dem Mandanten die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen.**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 18. 2. 2010 - I-24 U 183/05

Zeittaktklausel

Die Frage, ob eine Zeittaktklausel von 15 Minuten in einer anwaltlichen Honorarvereinbarung gegen § 242 BGB verstößt, ist eine Frage des Einzelfalls, die der grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich ist. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung dieser Frage.

BGH, Beschl. v. 5. 4. 2009 - IX ZR 144/06

Zeittaktklausel

Eine Zeittaktklausel in einer Vergütungsvereinbarung, wonach je angefangene 15 Min. abzurechnen ist, begegnet keinen Bedenken.

LG München, Urt. v. 21. 9. 2009 – 4 O 10820/08

Unwirksamkeit einer 15-Minuten-Zeittaktklausel

Eine formularmäßige 15-Minuten-Zeittaktklausel verstößt wegen Benachteiligung des Mandanten gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie strukturell geeignet ist, das dem Schuldrecht im allgemeinen und dem Dienstvertragsrecht im besonderen zugrunde liegenden Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) empfindlich zu verletzen, wodurch der Verwendungsgegner unangemessen benachteiligt wird.

LG Köln, Urt. v. 18. 10. 2016 – 11 S 305/15

Zeittaktklausel

Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Rechtsanwaltskanzlei, wonach eine Abrechnung in Viertelstundenschritten erfolgt und ein Viertel des vereinbaren Stundensatzes für jede angefangene 15 Minuten berechnet wird, verletzt das Prinzip von Leistung und Gegenleistung und ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

LG Köln, Urt. vom 24. 1. 2018 – 26 O 453/16

Unwirksamkeit einer Zeittaktklausel

Wird vereinbart, dass sich die Vergütung des Anwalts nach Zeitaufwand richtet, ist eine Klausel unwirksam, wonach je angefangene 15 Minuten abzurechnen ist.

OLG München, Urt. v. 5. 6. 2019 – 15 U 318/18 Rae
OLG München, Urt. v. 5. 6. 2019 – 15 U 319/18 Rae

Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (Fortführung BGH, Beschl. v. 5. 3. 2009 - IX ZR 144/06 und BGH, Urt. v. 21. 10. 2010 - IX ZR 37/10).

BGH, Urt. v. 13. 2. 2020 – IX ZR 140/19
BGH, Urt. v. 13. 2. 2020 – IX ZR 141/19

Zeittaktklausel

Die Aufrundung auf volle 15 Minuten am Ende eines Tages ist unbedenklich.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 8. 2. 2010 - 24 U 112/09

Eine Abrechnung nach 6-Minuten-Taktung führt zu keiner unangemessenen Benachteiligung des Mandanten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die anwaltlichen Arbeitsschritte in aller Regel längere Zeitabschnitte als nur einzelne Minuten umfassen.

LG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 19. 7. 2019 – 8 O 56/18

Die Vereinbarung eines Stundenhonorars als Vergütung für eine anwaltliche Beratung in einer vom Rechtsanwalt benutzten formularmäßigen Honorarvereinbarung ist auch dann wirksam, wenn als Verrechnungstakt ein Zeitraum von jeweils 5 Minuten vereinbart wird, da jedenfalls dieser Takt das Äquivalenzprinzip noch wahrt.

LG Karlsruhe, Urt. v. 19. 1. 2021 – 6 O 213/18

Die Vereinbarung eines Abrechnungstakts von je angefallener 5 Minuten ist zulässig.

AG Waldkirch Urt. v. 4. 8. 2021 – 1 C 214/20

16 Die Rechtsprechung des EuGH

16.1 Die Entscheidung des EuGH

Transparenzgebot bei Zeitaufwand-Klausel im Anwaltsvertrag

1. …

2. Art. 4 II RL 93/13/EWG in der durch die RL 2011/83/EU geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen:

> **Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, genügt nicht dem Erfordernis gemäß dieser Bestimmung, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.**

3. …

EuGH (4. Kammer) Urt. v. 12. 1. 2023 – C-395/21

Aus den Gründen:

43 Aber auch wenn von einem Gewerbetreibenden nicht verlangt werden kann, dass er den Verbraucher über die endgültigen finanziellen Folgen der von ihm eingegangenen Verpflichtung informiert, die von unvorhersehbaren zukünftigen Ereignissen abhängen, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat, müssen die Informationen, die der Gewerbetreibende vor Vertragsabschluss zu erteilen hat, den Verbraucher in die Lage versetzen, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis zum einen des Umstands, dass solche

Ereignisse eintreten können, und zum anderen der Folgen, die solche Ereignisse während der Dauer der Erbringung der betreffenden Rechtsdienstleistungen haben können, zu treffen.

44 In diesen Informationen – die je nach Gegenstand und Art der in den Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen vorgesehenen Leistungen und je nach den einschlägigen berufs- und standesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich ausfallen können – müssen Angaben enthalten sein, anhand deren der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag, etwa eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind. Wie bereits ausgeführt (siehe oben, Rn. 38), hat das nationale Gericht unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu beurteilen, ob der Verbraucher durch die ihm vor Vertragsabschluss vom Gewerbetreibenden erteilten Informationen in die Lage versetzt worden ist, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der finanziellen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.

45 Somit ist auf die Fragen 2 und 3 zu antworten, dass Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, dem Erfordernis gemäß dieser Bestimmung, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, nicht genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.

16.2 Die Entscheidung des BGH

1. Eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede ist auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen.

2. Ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich die Honoraransprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

BGH, Urt. v. 12. 9. 2024 – IX ZR 65/23

17 Reisezeiten

Ob und inwieweit Reisezeiten abgerechnet werden können, kann zweifelhaft sein. Es sollten daher ausdrückliche Vereinbarungen getroffen werden.

Reisezeiten eines Rechtsanwalts können nicht als Zeiten der anwaltlichen Dienstleistungserbringung (hier: Beratungszeit) abgerechnet werden. Die Abrechnung von Reisezeiten bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

LG Karlsruhe, Urt. v. 19. 1. 2021 – 6 O 213/18

Wird in einer Vergütungsvereinbarung geregelt, dass der Rechtsanwalt seine Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV abrechnet, so folgt daraus, dass der Mandant die Reisezeit nicht nach dem Stundenhonorar zu vergüten hat.

OLG München, Urt. v. 25. 10. 2017 – 15 U 889/17 Rae

Die Abrechnung von Reisezeiten ist zudem unzulässig, wenn der Anwalt die Reisezeit für die Bearbeitung anderer Mandate nutzt.

18 Höhe des Stundensatzes

Keine gerichtliche Korrektur des Stundensatzes von 250,00 € in einer Vergütungsvereinbarung; Anforderungen an die Darlegung der vom Anwalt erbrachten Leistungen

Ein Stundensatz bis zu 250,00 € in der Vergütungsvereinbarung mit einem Strafverteidiger begegnet keinen Bedenken (gegen OLG Düsseldorf I–24 U 183/05 v. 18. 2. 2010, AGS 2010).

OLG Koblenz, Beschl. v. 26. 4. 2010 – 5 U 1409/09

Rechtsanwaltsvergütung, Sittenwidrigkeit

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, nach der der Rechtsanwalt für seine außergerichtliche Tätigkeit ein Honorar in Höhe von 150,00 € je Stunde erhält, ist auch dann nicht nach § 138 BGB sittenwidrig, wenn durch den erheblichen Zeitaufwand bei Bearbeitung der Angelegenheit der auf Stundenbasis berechnete Zahlungsanspruch denjenigen, der sich bei einer streitwertabhängigen Berechnung ergeben würde, deutlich übersteigt.

OLG Celle, Urt. v. 18. 11. 2009 - 3 U 115/09

Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung; Höhe des angemessenen Stundensatzes

1. **Ein vereinbarter Stundensatz von 450,00 DM (230,08 €) ist nicht unangemessen hoch.**
2. **Das Gericht ist nicht nach § 3 Abs. 3 BRAGO befugt, die vertraglich ausbedungene Leistung durch die billige oder angemessene zu ersetzen. Daher ist nicht darauf abzustellen,**

welches Honorar im gegebenen Fall als angemessen zu erachten ist, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Honorarvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzustufen ist.

3. **Erforderlich für eine Herabsetzung ist ein krasses, evidentes Missverhältnis zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung.**
4. **Eine ordnungsgemäße Berechnung i.S.d. § 18 BRAGO (§ 10 RVG) setzt im Falle einer vereinbarten Stundensatzvergütung voraus, dass die abgerechneten Stunden nach Tagen aufgelistet werden. Eine nähere Auflistung nach einzelnen Tätigkeitsfeldern ist der Kostennote dagegen nicht erforderlich.**

BGH, Beschl. v. 21. 10. 2010 - IX ZR 37/10

Höhe des angemessenen Stundensatzes

1. **Ein Stundensatz in Höhe von 120,00 € ist nicht unangemessen.**
2. **Die Unangemessenheit einer Zeitvergütung kann sich auch nicht daraus ergeben, dass sie außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Sache steht und das Fünffache der gesetzlichen Gebühren übersteigt.**

AG Döbeln, Urt. v. 28. 4. 2010 - 1 C 555/09

1. **Eine Klausel über die Erhöhung des Stundensatzes gekoppelt an den Gegenstandswert benachteiligte den Mandanten unangemessen, wenn dies zu Stundensätzen führt, die mit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung nicht in Einklang zu bringen sind.**
2. **Eine Vereinbarung, wonach neben einer Stundensatzvergütung auch eine Einigungsgebühr oder eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV zu zahlen ist, ist im Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam.**

BGH, Urt. v. 12. 9. 2024 – IX ZR 65/23

19 Abrechnung bei Zeithonoraren

19.1 Form der Abrechnung

Nachweis bei Abrechnung nach Stunden

Wird zugunsten des Rechtsanwalts ein Stundenhonorar vereinbart, hat er die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen.

BGH, Urt. v. 4. 2. 2010 – IX ZR 18/09

Nachweis bei Abrechnung nach Stunden

Ein vereinbartes und fälliges Zeithonorar ist erst dann einforderbar, wenn dem Mandanten eine schriftliche Berechnung mitgeteilt worden ist, die den Anforderungen für die Abrechnung gesetzlicher Vergütungen entspricht und knappe Leistungsbeschreibungen enthält, die dem Mandanten die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 18. 2. 2010 - I-24 U 183/05

Die Auflistung der abgerechneten Tätigkeiten sollte sorgfältig vorgenommen werden Zumindest die wiederholte Verwendung von Allgemeinplätzen ist bedenklich und kann dazu führen, dass die Rechnung als nicht ausreichend betrachtet wird.

Nicht genügend sind allgemeine Hinweise über Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche, weil sie jedenfalls bei wiederholter Verwendung inhaltsleer sind und ohne die Möglichkeit einer wirklichen Kontrolle geradezu beliebig ausgeweitet werden können.

BGH, Urt. v. 4. 2. 2010 – IX ZR 18/09

1. **Ergibt ein Abgleich des anwaltlichen Tätigkeitsnachweises mit den in den Strafakten durch Schriftsätze oder in sonstiger Weise belegten Aktivitäten des Verteidigers, dass der jeweils behauptete Zeitaufwand plausibel erscheint, kann das ausreichen. Gleiches gilt, soweit eine Vergütung für Besprechungen mit dem Gericht, einem zuvor tätig gewordenen anderen Verteidiger oder gar mit dem Mandanten selbst verlangt wird. Pauschales Bestreiten ist insoweit unzureichend (Modifizierung zu BGH, Urt. v. 4. 2. 2010 - IX ZR 18/09.**
2. **Offen bleibt, ob der Auffassung des Bundesgerichtshofs zu folgen ist, dass allgemeine Hinweise über Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche "jedenfalls bei wiederholter Verwendung" unzureichend sind.**

OLG Koblenz, Beschl. v. 26. 4. 2010 – 5 U 1409/09

1. **Eine schlüssige Darlegung der geltend gemachten Stunden erfordert, dass über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt werden. Insoweit ist z.B. etwa anzugeben, welche Akten und Schriftstücke einer Durchsicht unterzogen, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherchen angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde.**
2. **Betreffen die Tätigkeiten den E-Mail- oder Schriftverkehr, Telefonate oder Besprechungen mit dem Mandanten, genügt die Angabe von Datum und Uhrzeit, da der Mandant diese Vorgänge miterlebt hat.**

3. Im Honorarprozess hat das Gericht eine überschlägige Schätzung auf Grundlage der vorgelegten Stundenabrechnungen vorzunehmen, welcher Zeitaufwand für die einzelnen Aufgaben und die rechtliche Einordnung, Bewertung und Durchdringung sowie die darauf entfallende Reaktion angemessen war. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Anwalt Fachanwalt in dem Rechtsgebiet ist oder nicht, und ob es sich um eine einfache oder komplexe Angelegenheit handelt. Den hierfür erforderlichen Aufwand kann das Gericht entsprechend § 287 ZPO schätzen.

LG Freiburg (Breisgau), Urt. 19. 7. 2019 – 8 O 56/18

19.2 Pflicht zur Abrechnung

Pflicht zur regelmäßigen Abrechnung

Ist der Anwalt nach der Vergütungsvereinbarung verpflichtet, monatlich die angefallenen Stunden abzurechnen und hält er sich nicht daran, begeht er eine Vertragsverletzung. Diese Vertragsverletzung ist aber im Ergebnis unerheblich, wenn der Auftraggeber nicht darlegen und nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist.

LG München, Urt. v. 21. 9. 2009 – 4 O 10820/08

19.3 Anerkenntnis

Eine Klausel, nach der die abgerechneten Zeiten als anerkannt gelten, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von vier Wochen der Abrechnung widerspricht, ist wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Mandanten nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

LG Köln, Urt. v. 24. 1. 2018 – 26 O 453/16

Die Klausel:

„Die vom Rechtsanwalt abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Zugang des Abrechnungsschreibens substantiiert widerspricht.“

ist unwirksam.

BGH, Urt. v. 12. 9. 2024 – IX ZR 65/23

20 Kostenerstattung

20.1 Prozessualer Kostenerstattungsanspruch

Nach § 91 ZPO sind einer Partei die notwendigen Kosten zu erstatten.

§ 91 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht

(1) [1]Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. …

(2) [1]Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, …

Eine Notwendigkeitsprüfung findet lediglich hinsichtlich der gesetzlichen Vergütung eines Anwalts nicht statt (§ 91 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die Notwendigkeit wird hier gesetzlich unterstellt. Damit ist aber nicht gesagt, dass eine vereinbarte Vergütung nicht zu erstatten sei. Der Umkehrschluss ist nicht zulässig.

Eine Erstattung kommt hier aber nur unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 1 ZPO in Betracht. Die Notwendigkeit einer die gesetzliche Vergütung übersteigenden vereinbarten Vergütung muss glaubhaft gemacht werden. Soweit ersichtlich ist das noch niemandem gelungen.

Über die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts oder Steuerberaters hinausgehend vereinbarte Stundensatz-Honorare sind nicht zu erstatten.

FG Hamburg, Beschl. v 13. 7. 2017 – 3 KO 74/17

1. **Die unterliegende Partei trifft keine prozessuale Kostenerstattungspflicht nach § 91 ZPO gegenüber der obsiegenden Partei bezüglich einer von dieser gemäß § 3a RVG vereinbarten Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt.**
2. **Eine vom Rechtsanwalt im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Anschlussdeckung zur Vermögensschadenshaftpflichtversicherung löst, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. € entfällt, keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch aus.**

BGH, Beschl. v. 24. 1. 2018 – VII ZB 60/17

20.2 Materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch

Materiell-rechtliche Kostenerstattungsansprüche scheitern i.d.R. an § 249 BGB bzw. an § 254 Abs. 2 BGB.

Vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten in Form anwaltlichen Zeithonorars können als Schaden grundsätzlich bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet verlangt werden, weitergehende Kosten nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn der Geschädigte dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für erforderlich und zweckmäßig halten durfte, wofür er darlegungspflichtig ist.

BGH, Urt. v. 16. 7. 2015 – IX ZR 197/14

Materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch

Ein Auftraggeber, der Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln einer Kühlanlage gerichtlich durchgesetzt hat, hat gegen den Werkunternehmer weder gemäß §§ 634 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB noch aus § 634 Nr. 4 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB noch aus sonst einem Rechtsgrund einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die ihm auf Grund einer Honorarvereinbarung mit seinem Prozessbevollmächtigten entstandenen Anwaltskosten über die von ihm gesetzlich zu beanspruchenden Gebühren hinaus.

KG, Urt. v. 2. 12. 2014 – 7 U 23/14

Anwaltskosten auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung sind gem. § 249 BGB nur dann erstattungsfähig, wenn diese Aufwendungen erforderlich und zweckmäßig waren, was der Geschädigte darlegen und beweisen muss (Übereinstimmung mit BGH, Urteil vom 16. Juli 2015 - IX ZR 197/14).

OLG Hamm, Urt. v. 18. 1. 2019 – I-11 U 153/17

21 Anrechnung einer vereinbarten Vergütung?

21.1 Anrechnung gegenüber dem Auftraggeber

Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung

Eine auf die Verfahrensgebühr anrechenbare Geschäftsgebühr entsteht nicht, wenn die Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten für dessen vorgerichtliche Tätigkeit eine nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zulässige Vergütungsvereinbarung getroffen hat.

BGH, Beschl. v. 9. 9. 2009 – Xa ZB 2/09

21.2 Anrechnung gegenüber Dritten (§ 15a Abs. 2 RVG a.F. [§ 15a Abs. 3 RVG n. F.])

Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung

Die Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gemäß Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV kommt nicht in Betracht, wenn zwischen der erstattungsberechtigten Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten keine Geschäftsgebühr im Sinne von Nr. 2300 VV entstanden ist, sondern sie ihrem Prozessbevollmächtigten für dessen vorprozessuales Tätigwerden ein von einzelnen Aufträgen unabhängiges Pauschalhonorar schuldet.

BGH, Beschl. v. 18. 8. 2009 – VIII ZB 17/09

Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung

Eine Anrechnung der vorgerichtlichen Kosten aus einer Vergütungsvereinbarung auf die Verfahrensgebühr findet im Kostenfestsetzungsverfahren nicht statt, wenn die erstattungsberechtigte Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, und die erstattungspflichtige Partei diese Kosten im Erkenntnisverfahren anerkennt (Anschluss BGH, 18. August 2009, VIII ZB 17/09, NJW 2009, 3364 und BGH, 19. September 2009, Xa ZB 2/09, NJW-RR 2010, 359).

OLG Hamburg, Beschl. v. 16. 12. 2014 – 8 W 131/14

Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung

Eine Geschäftsgebühr für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Vergabeverfahren ist dann nicht zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr des Beschwerdeverfahrens anzurechnen, wenn die obsiegende Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten für dessen vorgerichtliche Tätigkeit eine zulässige Pauschalhonorarvereinbarung getroffen hat.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 20. 2. 2012 – Verg W 5/11

Beispiel **Keine Anrechnung in der Kostenfestsetzung**

Der Anwalt war für den Kläger nach einem Gegenstandswert von 120.000,00 € außergerichtlich tätig geworden und hatte dafür ein Pauschalhonorar i. H. v. 3.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart, das auch gezahlt worden ist.

1.	**Pauschalhonorar**	**3.000,00 €**
2.	**19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV**	**570,00 €**
	Gesamt	**3.570,00 €**

Hiernach kam es zum Rechtsstreit. Dort klagt der Kläger die 120.000,00 € ein sowie seine verzugsbedingten vorgerichtlichen Kosten, die er auf die gesetzliche Vergütung beschränkt.

1.	**1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 120.000,00 €)**		**2.623,50 €**
2.	**Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV**		**20,00 €**
	Zwischensumme	**2.643,50 €**	
3.	**19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV**		**502,27 €**
	Gesamt		**3.145,77 €**

Der Beklagte wird antragsgemäß verurteilt, auch hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten. Ihm werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Zur Festsetzung können jetzt anrechnungsfrei angemeldet werden:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 120.000,00 €)		2.273,70 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 120.000,00 €)		2.098,80 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	4.392,50 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		834,58 €
	Gesamt		**5.227,08 €**

Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung

Eine Partei, die mit der Klage neben dem Hauptantrag ausdrücklich eine nicht anrechenbare "Geschäftsgebühr" als Schadensersatzanspruch geltend gemacht und auch so begründet hat, kann sich unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben im Rahmen der Kostenfestsetzung nicht (mehr) darauf berufen, sie habe mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vergütungsvereinbarung getroffen, so dass eine Anrechnung gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV nicht in Betracht komme, weil diese Anrechnungsbestimmung nach ihrem Wortlaut nur den Anfall einer Geschäftsgebühr gemäß der gesetzlichen Regelung in VV Nr. 2300 erfasse und damit auf eine vorgerichtliche Tätigkeit mit Vereinbarung eines Pauschalhonorars nicht anwendbar sei, wenn sich die Parteien im Prozess vergleichsweise geeinigt und im Vergleich auch eine Regelung über die vorprozessualen Anwaltskosten getroffen haben.

OLG Köln, Beschl. v. 30. 1. 2014 – 17 W 164/13

Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung

1. **Eine Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV ist ausgeschlossen, wenn zwischen der erstattungsberechtigten Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten keine Geschäftsgebühr i.S.v. Nr. 2300 VV entstanden ist, sondern vielmehr eine zulässige Honorarvereinbarung getroffen wurde (Festhaltung BGH, 18. August 2009, VIII ZB 17/09, NJW 2009, 3364).**
2. **Der Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit unterliegt dann einer Einschränkung, wenn ein Rechtsstreit durch Vergleich beendet wird und die von den Parteien getroffene Kostenreglung darauf beruht, dass eine außergerichtliche anrechenbare Geschäftsgebühr angefallen ist und keine Honorarvereinbarung getroffen wurde.**

BGH, Beschl. v. 16. 10. 2014 – III ZB 13/14

Fiktive Anrechnung einer Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarung

Hat die erstattungsberechtigte Partei mit ihrem Anwalt für das Widerspruchsverfahren eine Vergütung vereinbart, die auf die nachfolgende Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nicht anzurechnen ist, muss sich die Partei im Rahmen der Kostenerstattung die fiktive Anrechnung der entsprechenden gesetzlichen Geschäftsgebühr dennoch entgegenhalten lassen.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26. 5. 2021 – OVG 6 K 29/21

22 Muster einer Zeithonorarvereinbarung

Vergütungsvereinbarung

zwischen

■■■

- im Folgenden: **Auftraggeber** –

und

Rechtsanwalt ■■■
■■■

- im Folgenden: **Anwalt** -

1. Auftrag

Der Anwalt ist beauftragt,

■■■

2. Vergütung

a) Zeitvergütung
Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zur Höhe des Mindesthonorars, wird anstelle der gesetzlichen Gebühren in allen Angelegenheiten eine Zeitvergütung in Höhe von

€ ___
(in Worten: Euro _____)

vereinbart.

Zu vergüten sind auch Fahrt- und Wartezeiten.

Alt.
Fahrt- und Wartezeiten werden mit ■■% des vorstehend vereinbarten Stundensatzes berechnet.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

b) Auslagen
Etwaige Auslagen wie z.B. Reisekosten, Kopierkosten etc. sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes geschuldet.

Tages- und Abwesenheitsgelder werden nicht geschuldet, sondern sind durch die Zeitvergütung abgegolten.

c) Umsatzsteuer
Zusätzlich zu der unter a) bis c) aufgeführten Vergütung schuldet der Auftraggeber die vom r Anwalt jeweils abzuführende gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Mindesthonorar
Unabhängig von der unter 2. vereinbarten Vergütung schuldet der Auftraggeber in jeder Angelegenheit mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.

Insoweit wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebühren gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert richten.

4. Vorschuss
Der Anwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse auf ihre Vergütung zu verlangen.

5. Zeitaufstellung
Der Anwalt verpflichtet sich, für jede abgerechnete Tätigkeit eine für den Auftraggeber nachvollziehbare Aufstellung der aufgewandten Stunden zu erstellen und diese dem Auftraggeber mit der Erstellung einer Kostennote zu übersenden. Die Aufstellung enthält den Tag und die Zeit der Leistung sowie den Grund für das Tätigwerden.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Anwalt die Höhe letztlich geschuldeten Vergütung derzeit nicht verlässlich abschätzen kann, da sich der zeitliche Umfang nicht kalkulieren lässt. Bei hohem zeitlichen Aufwand wird sich daher auch eine entsprechend hohe Vergütung ergeben, die deutlich über der gesetzlichen Vergütung liegen kann.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Vergütung davon abhängen wird, wie umfangreich und schwierig sich die Tätigkeit gestalten wird. Das wiederum wird entscheidend davon abhängen, wie sich die Vorstellungen des Auftraggebers und die an den Anwalt herangetragen Aufgabe gestalten, aber auch davon, ob und welche Einwände die Gegenseite erheben werden, ob sie Gegenanträge stellen wird etc. Auch Rechtsmittelverfahren, Zwischenverfahren etc. können den zeitlichen Umfang und damit die Höhe der Vergütung beeinflussen.

Um dieses Kostenrisiko für den Auftraggeber kalkulierbar zu machen, erfolgt jeweils eine monatliche Abrechnung der bis dahin geleisteten Stunden. Auf Nachfrage werden dem Auftraggeber Zwischeninformationen über die angefallenen Stunden erteilt.

6. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann;
- eine gegnerische Partei, ein anderer Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss;
- im Fall einer Rechtsschutzversicherung diese ebenfalls grundsätzlich nur die gesetzlich vorgesehene Vergütung übernimmt.

_____, den _____ _____

Anwalt

_____, den _____ _____

Auftraggeber